



Amtsblatt

Nr. 16/2020

01. Juli 2020

ausgegeben am:

Nr.	Gegenstand	Seite
1	Bebauungsplan Lünen Nr. 225 „Wohnquartier Preußenstraße“ hier: Satzungsbeschluss gemäß § 10 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB)	161
2	Übergangsregelung zur Wahlordnung der Stadt Lünen für die Wahl der direkt in den Integrationsrat zu wählenden Mitglieder	164

Herausgeber: Der Bürgermeister der Stadt Lünen

Das Amtsblatt ist kostenlos erhältlich bei der Stadt Lünen, Willy-Brandt-Platz 1, 44532 Lünen
am Servicepoint des Rathauses,
im Internet unter www.luenen.de/amtsblatt oder per E-Mail: buero.buergermeister@luenen.de

Auskunft Telefon: 02306 104-1232

Öffentliche Bekanntmachung

Bebauungsplan Lünen Nr. 225 „Wohnquartier Preußenstraße“

hier: Satzungsbeschluss gemäß § 10 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Lünen hat in seiner Sitzung am 25.06.2020 den folgenden Beschluss gefasst:

- a) Der Rat der Stadt Lünen hat die Stellungnahmen aus der frühzeitigen Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung geprüft und beschließt, dem Vorschlag der Verwaltung zu folgen.
- b) Der Rat der Stadt Lünen hat die Stellungnahmen der Offenlegung gemäß § 3 Absatz 2 BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Absatz 2 BauGB geprüft und beschließt, dem Vorschlag der Verwaltung zu folgen.
- c) Der Rat der Stadt Lünen beschließt den Bebauungsplan Lünen Nr. 225 „Wohnquartier Preußenstraße“ und die dazugehörige Begründung gemäß § 10 Absatz 1 BauGB in Verbindung mit § 7 Absatz 6 GO NRW als Satzung.

Hinweise

A) Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 S. 1 und 2 und Abs. 4 BauGB wird hingewiesen. Danach kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 - 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 S. 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

B) Auf die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden

- eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1-3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplanes und
- nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Lünen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

C) Darüber hinaus wird gem. § 7 Abs. 6 S. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) i. d. F. der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666) in der derzeit gültigen Fassung darauf hingewiesen, dass gem. § 7 Abs. 6 S. 1 GO NW die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Lünen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Das Plangebiet umfasst ca. 17.717 qm und liegt in der Gemarkung Horstmar, Flur 11 und wird begrenzt:

- im Norden: von der Südseite des Haldenrandweges und der Nordseite des Flurstücks 1290,
- im Osten: von der Ostseite der Flurstücke 1206 und 1290,
- im Süden: von der Nordseite der Preußenstraße und der Nordseite des Flurstücks 736 sowie
- im Westen: von der Westseite der Flurstücke 1207 und 737.

Das Plangebiet ist aus der nachstehenden Umrisszeichnung zu ersehen.



Bekanntmachungsanordnung

Der vom Rat der Stadt Lünen gefasste Beschluss:

- a) Der Rat der Stadt Lünen hat die Stellungnahmen aus der frühzeitigen Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung geprüft und beschließt, dem Vorschlag der Verwaltung zu folgen.
- b) Der Rat der Stadt Lünen hat die Stellungnahmen der Offenlegung gemäß § 3 Absatz 2 BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Absatz 2 BauGB geprüft und beschließt, dem Vorschlag der Verwaltung zu folgen.
- c) Der Rat der Stadt Lünen beschließt den Bebauungsplan Lünen Nr. 225 „Wohnquartier Preußenstraße“ und die dazugehörige Begründung gemäß § 10 Absatz 1 BauGB in Verbindung mit § 7 Absatz 6 GO NRW als Satzung.

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft. Er kann mit der zugehörigen Begründung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB während der Dienststunden der Stadtverwaltung im Technischen Rathaus der Stadt Lünen, Willy-Brandt-Platz 5 eingesehen werden. Ergänzend ist der in Kraft getretene Bebauungsplan mit der Begründung im Internet einsehbar.

Lünen, 29.06.2020

Der Bürgermeister

gez.

Jürgen Kleine-Frauns

Übergangsregelung

zur Wahlordnung der Stadt Lünen für die Wahl der direkt in den Integrationsrat zu wählenden Mitglieder (WahlO-IntegR)

Der Bürgermeister hat zusammen mit den Ratsmitgliedern Arno Feller und Siegfried Störmer am 30.06.2020 gemäß § 60 Absatz 1 Satz 4 in Verbindung mit § 7 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Absatz 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen die nachfolgende Übergangsregelung zur „Wahlordnung der Stadt Lünen für die Wahl der direkt in den Integrationsrat zu wählenden Mitglieder gemäß § 27 Gemeindeordnung NRW vom 24.02.2020“ als Satzung beschlossen.

§ 1

Übergangsregelungen zur WahlO-IntegR

Für die Integrationsratswahl im Jahr 2020 gelten die folgenden Übergangsregelungen.

§ 2

Bildung des Wahlvorstands

Der Wahlvorstand besteht abweichend von § 5 Absatz 1 WahlO-IntegR in der aktuell gültigen Fassung aus einer Wahlvorsteherin/einem Wahlvorsteher, der stellvertretenden Wahlvorsteherin/dem stellvertretenden Wahlvorsteher und drei bis acht Besitzerinnen/Beisitzern.

§ 3

Verhüllungsverbot für die Mitglieder von Wahlorganen

Mund-Nase-Bedeckungen, die bei Fortbestehen des Infektionsrisikos mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 und wegen eines nicht einzuhaltenden Mindestabstands von 1,5 Metern und nicht vorhandener gleichwertiger Schutzvorkehrungen getragen werden, sind vom Verhüllungsverbot des § 2 Absatz 8 des Kommunalwahlgesetzes ausgenommen.

§ 4

Eintragung in das Wählerverzeichnis von Amts wegen

In das Wählerverzeichnis werden abweichend von § 12 Absatz 2 Satz 1 WahlO-IntegR alle Personen eingetragen, bei denen am 35. Tag vor der Wahl (Stichtag) feststeht, dass sie am Wahltag wahlberechtigt und nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind. Die Sätze 2 und 3 bleiben davon unberührt.

§ 5

Stichtag für die Einreichung von Wahlvorschlägen

Abweichend von § 10 Absatz 11 WahlO-IntegR können Wahlvorschläge bei der Wahlleitung bis zum 48. Tag vor der Wahl, 18 Uhr, eingereicht werden.

§ 6

Entscheidung des Wahlausschusses über die Zulassung der Wahlvorschläge

Der Wahlausschuss entscheidet abweichend von § 10 Absatz 12 WahlO-IntegR spätestens am 39. Tag vor der Wahl über die Zulassung der Wahlvorschläge.

§ 7
Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge

Der Wahlleiter macht die zugelassenen Wahlvorschläge abweichend von § 19 Absatz 1 Kommunalwahlgesetz in Verbindung mit § 10 WahlO-IntegR spätestens am 20. Tag vor der Wahl bekannt.

§ 8
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Wahlordnung tritt mit dem Tag nach der Bekanntmachung in Kraft und am 31.12.2020 außer Kraft.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die **Übergangsregelung zur Wahlordnung der Stadt Lünen für die Wahl der direkt in den Integrationsrat zu wählenden Mitglieder** wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), in der derzeit gültigen Fassung, kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Lünen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lünen, den 01.07.2020

Der Bürgermeister

gez.

Jürgen Kleine-Frauns